

Friedhofs- Gebührensatzung

für den Friedhof der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Oldenburg in Holstein**



Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenburg/H. in der Sitzung am **9. Juli 2007** die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. Reihengrabstätte
 - a) für Särge bis 1,20 m Länge für 15 Jahre 135,00 Euro
 - b) für Särge über 1,20 m Länge für 25 Jahre 600,00 Euro
 - c) in Rasenlage 1.200,00 Euro

2. Wahlgrabstätte
für 25 Jahre - je Grabbreite 33,40 Euro pro Jahr 835,00 Euro

3. Wahlgrabstätte in Rasenlage
für 25 Jahre - je Grabbreite 58,40 Euro pro Jahr 1.460,00 Euro

4. Urnen-Wahlgrabstätte (für 2 Urnen)
für 20 Jahre - 30,00 Euro pro Jahr 600,00 Euro

5. Urnen-Wahlgrabstätte in Rasenlage (für 2 Urnen)
für 20 Jahre - 50,00 Euro pro Jahr 1.000,00 Euro
(Grabplatte möglich)

6. Urnen-Reihengrabstätte in Rasenlage (anonym)
für 20 Jahre 1.000,00 Euro

7. Wiedererwerb von Nutzungsrechten
für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der
Jahresbetrag der Gebühren unter 2, 3, 4 und 5 berechnet

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|-------------|
| 1. für die <u>Ausstellung einer Graburkunde</u>
und die Überlassung der Friedhofssatzung | 25,00 Euro |
| 2. für die <u>Umschreibung einer Graburkunde</u>
auf den Namen anderer Berechtigter | 10,00 Euro |
| 3. für die <u>Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals</u>
sowie die lfd. Überwachung seiner Standsicherheit | |
| a) liegendes Grabmal | 50,00 Euro |
| b) stehendes Grabmal | 100,00 Euro |
| 4. für <u>Standsicherheitsprüfung</u> bei Grabverlängerung
für stehende Grabmale - pro Jahr | 4,00 Euro |

III. Gebühren für die Beisetzung

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft,
Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 1. für eine <u>Erdbestattung</u> | |
| a) bei Reihengräbern | |
| Särge bis 1,20 m Länge | 130,00 Euro |
| Särge über 1,20 m Länge | 550,00 Euro |
| b) bei Wahlgräbern | |
| Särge bis 1,20 m Länge | 130,00 Euro |
| Särge über 1,20 m Länge | 550,00 Euro |
| 2. für eine <u>Urnenbestattung</u> | 180,00 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

1. Pauschale für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen
(für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten) 350,00 Euro
2. für die Benutzung der Leichenkammer - pro Tag 25,00 Euro
3. für das Ausgraben eines Sarges (Umbettung) 1500,00 Euro
4. für das Ausgraben einer Urne (Umbettung) 200,00 Euro
5. für Erdarbeiten nach Beisetzungen
 - a) Herrichten eines Wahl- oder Reihengrabes
einschl. Aufbringen von Mutterboden - pro Grabbreite 150,00 Euro
 - b) Herrichten eines Urnengrabes
einschl. Aufbringen von Mutterboden 30,00 Euro
6. für die Grabpflege
 - a) bei vorzeitiger begründeter Rückgabe einer Wahlgrabstelle
(Umwandlung in Rasenlage) - pro Grabbreite 85,00 Euro
 - b) Rasenpflege (zu a) pro Jahr - pro Grabbreite 25,00 Euro
 - c) bei Rückgabe einer Wahlgrabstelle - pro Grabbreite 75,00 Euro
(Ablauf der Grabnutzungsdauer)
für Abräumen und Entsorgen von Grabstein, Sockel,
Fundament, Kantensteinen und Platten
 - d) bei Rückgabe einer Urnen-Wahlgrabstelle 50,00 Euro
(Ablauf der Grabnutzungsdauer)
für Abräumen und Entsorgen von Grabstein, Sockel,
Fundament, Kantensteinen und Platten

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

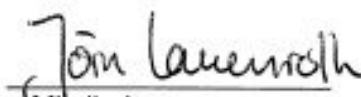
Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom **24. März 2004** außer Kraft.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein
- Der Kirchenvorstand -

Oldenburg/H., den 9.7.2007


Vorsitzender





Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Neustadt in Holstein, den 15. AUG. 2007


Kirchsenkreisesvorstand
Oldenburg i. H.


Erzpriester

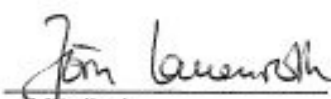


Die vorstehende Friedhofssatzung wurde

öffentlich ausgehängt in der Zeit vom 27.08.07 bis 23.09.07 in den Schaukästen der Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein, die sich befinden in Göhl vor der Marco-Kapelle, in Oldenburg vor der St. Johannis-Kirche und auf dem Friedhof am Haupteingang nach vorherigem Hinweis in den „Lübecker Nachrichten“ am 29.08.07


Vorsitzender




Mitglied